



Gebührensatzung der Stadt Riedenburg zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS - FES)

vom 18.12.1997 zuletzt geändert am 07.03.2023,
gültig in dieser Fassung ab 01.04.2023

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Fäkalannahmestation und für die Annahme von Fäkalschlamm Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- (1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. ²Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 16,32 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm).

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage.

§ 4 Gebührenschuldner

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ³Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung und Fälligkeit

¹Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. ²Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Riedenburg, den 07.03.2023

gez.

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister